

Bundesamt für Kultur (BAK)
Stabsstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

per E-Mail an daniel.zimmermann@bak.admin.ch

Zürich, 12. September 2014

Vernehmlassung

Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2019 (Kulturbotschaft) vom 28. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD vertritt u.a. Lehrpersonen aller Stufen einschliesslich der Lehrpersonen an Musikschulen und der Musiklehrpersonen an öffentlichen Schulen sowie der HSK-Lehrpersonen. Wir erlauben uns daher, Ihnen hier eine Stellungnahme zu ausgewählten Punkten des vorliegenden Entwurfs der Kulturbotschaft 2016-2019 vorzulegen.

Generelle Würdigung

Wir begrüssen, dass der Bundesrat in der Zeit von 2016-2019 eine betragsmässige Steigerung bei der Kulturförderung vorsieht und unterstützen die klare Umschreibung der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Künste und der Ziele einer staatlichen Kulturförderung.

Wir alle wissen, dass die beschriebenen Zielsetzungen nur mit kulturmündigen Bürgerinnen und Bürgern erreicht werden kann. Aus unserer Sicht muss daher entschieden mehr Geld in die «Kulturelle Bildung» fliessen, damit eine Kulturmündigkeit der Bürgerinnen und Bürger realisiert werden kann. Wir begrüssen auch, dass auch eine solide Förderung der Laien- und Volkskultur eine hohe Priorität haben soll.

Wir sind aber der Meinung, dass die Kulturbotschaft auf der Ebene der Musikschulen einen klaren Rückschritt darstellt, der dem Bereich grossen Schaden zufügt und faktisch zu einer massiven Verschlechterung führt. Der neue Art. 67a wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt.

Zudem sind die Mittel, welche für die Jugendmusikförderung vorgesehen sind, zu knapp bemessen. Die vorgeschlagenen Tarife für die Musikschulen gefährden das bereits Erreichte. Grundsätzlich sind wir zudem der Auffassung, dass die musikalische Bildung wie das Erlernen eines Instruments zum Grundbildungsangebot der öffentlichen Schule gehören müsste und daher gratis sein

müsste. Solange sich das nicht umsetzen lässt, dürfen die Elterntarife ein Drittel der Gesamtkosten pro Lektion nicht übersteigen.

Ausserdem sind wir der Meinung, dass das Thema des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften zu eng gefasst ist: Über 20% der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz sprechen üblicherweise zu Hause keine der 4 Landessprachen (Zahlen von 2012, BFS). Im Hinblick auf den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt halten wir es für notwendig, dass die Sprachvielfalt der nachwachsende Generation dieser grossen Bevölkerungsgruppe stärkeres Gewicht erhält. Für diese Aufgabe ist zur Förderung der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) ein Finanzrahmen von 2'000'000 Fr. nötig.

Musikalische Bildung: Grosse Akzeptanz des Verfassungsartikels wird ignoriert

Das Schweizer Stimmvolk hat in der Volksabstimmung vom 23. September 2012 dem Verfassungsartikel «Musikalische Bildung» mit 72,7 Prozent JA-Stimmen zugestimmt. Sämtliche Stände haben das Volksbegehren angenommen. Die Volksinitiative Jugend+Musik ist aufgrund der unbefriedigenden Situation im Bereich der musikalischen Bildung entstanden. Die deutliche Annahme des Gegenvorschlags zeigt klar auf, dass für den Souverän die musikalische Bildung ein wichtiges Thema ist. In der vorgelegten Kulturbotschaft 2016-2019 wird erstmals die „Musikalische Bildung“ auf Bundesebene im KFG verankert.

Die Initiative verfolgte folgende Ziele:

- Schulische- und ausserschulische musikalische Bildung sowie die Begabtenförderung sollen als Einheit betrachtet werden.
- Chancengleichheit und ein gesicherter Zugang zur musikalischen Bildung soll für alle Kinder und Jugendlichen in den Schulen, in den Musikschulen und im Laienbereich ermöglicht werden.
- Eine ausreichende Zusammenarbeit basierend auf einem gesamtschweizerischen Konzept für musikalisch besonders Begabte.
- Die Qualität der musikalischen Bildung, im speziellen an den Volksschulen, aber auch in den weiterführenden Schulen bis in den tertiären Bereich hinein soll verbessert werden.

Umso enttäuschender ist es nun, dass der Bundesrat die musikalische Bildung so spärlich verankert. Es stellt sich die Frage, ob der Art. 67a, der ja vor allem ein Bildungsartikel ist und erst in zweiter Linie ein Kulturartikel, im Kulturförderungsgesetz wirklich am richtige Ort ist?

Das neue Sportförderungsgesetz zeigt auf, wie schulische und ausserschulische Aspekte derselben Thematik sinnvoll behandelt werden könnten, im Respekt der Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden. Ein Gesetz, welches Entsprechendes für die Musikbildung leistet, steht noch aus.

Auch wenn die vorliegende Kulturbotschaft ein wichtiger und guter Schritt in die zukünftige Kulturförderung darstellt, ist die vorgesehene Umsetzung des Art. 67a BV unbefriedigend.

Finanzieller Rahmen

Wir begrüßen grundsätzlich die finanzielle Aufstockung bei der Jugendmusikförderung, halten aber die beantragten Zusatzmittel in der Höhe von 3 Millionen Franken pro Jahr für zu knapp.

Zu einzelnen Aspekten:

2.2.5 Kulturelle Teilhabe (Musikalische Bildung, Leseförderung, Kunstvermittlung, Laien- und Volkskultur)

Ausgangslage

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Musikschulen kein Freizeitangebot, sondern ein Bildungsangebot darstellen, das freiwillig und während der schulfreien Zeit wahrgenommen wird. Die Musikschulen haben primär einen klaren Kultur- und Bildungsauftrag. Sie sind schulbegleitende Bildungsinstitutionen, die sich von privat erteiltem Musikunterricht sowie von der Freizeit- ausbildung im musischen Bereich abgrenzen. Die Legitimation für öffentliche Gelder orientiert sich am bedarfs- und nicht am bedürfnisorientierten Musikunterricht.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den stetig voranschreitenden Umbau der Volksschule in Tagesschulen hinweisen. Die Schulen der Zukunft sind Tagesschulen, welche die scharfe Trennung von Schulunterricht und ausserschulischen Aktivitäten aufweichen und mit einer Vielzahl von schulergänzenden Angeboten zusammen arbeiten. Die Musikschulen, die schon jetzt an vielen Orten eng mit den Schulen zusammen arbeiten und Angebote entwickeln, spielen dabei eine grosse Rolle und müssen klar gestärkt werden.

Musikalische Bildung

Wir begrüßen es, dass der Bund die bestehenden Massnahmen fortführen und verstärken will. Dennoch bleiben zwei wesentliche Bestandteile der musikalischen Bildung ausgeklammert. Der Musikunterricht an den öffentlichen Schulen und auf der anderen Seite eine wirksame schweizerische Gesetzgebung im Bereich der Begabtenförderung. Damit sind Chancengleichheit und die Qualität der musikalischen Bildung in der Breiten- und Talentförderung, wie sie die Arbeitsgruppe unter Leitung der BAK bereits empfohlen hat, in wesentlichen Teilen nicht erfüllt.

Zum Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG)

Art. 12a Tarife an Musikschulen

Mit dem vorliegenden Gesetzestext kann die angestrebte Chancengleichheit und die Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlichen nicht erreicht werden - im Gegenteil. Mit dem Vorschlag zu den Tarifen für die Musikschulen wird bereits Erreichtes in Frage gestellt und gefährdet. Wir sind der Auffassung, dass Kantone und Gemeinden stärker in die Pflicht genommen werden müssen als bisher. Grundsätzlich sind wir zudem der Auffassung, dass die musikalische Bildung wie das Erlernen eines Instruments zum Grundbildungsangebot der öffentlichen Schule gehören müsste und daher gratis sein müsste. Solange sich das nicht umsetzen lässt, dürfen die Elterntarife ein Drittel der Gesamtkosten pro Lektion nicht übersteigen.

In diesem Sinne ist auch die Formulierung «...die unter den Tarifen für Erwachsene liegen.» so unbedingt zu streichen. Tarife für Erwachsene sind in der Regel Vollkostentarife, die kantonale unterschiedlich hoch sind, sich aber zwischen 130.- bis 160.- / Lektion à 40 Min. bewegen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung würde, je nach Höhe des Vollkostentarifes, bereits ein Lektorenpreis, der CHF 1.- tiefer als der Vollkostentarif liegt, als subventioniert gelten.

Im Einzelnen:

Art. 12a Tarife an Musikschulen

~~¹ Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die unter den Tarifen für Erwachsene liegen.~~

neu:

¹ Die Schweizer Musikschulen sind schulbegleitende Bildungsinstitutionen. Kantonale oder kommunale Musikschulen, sind von den zuständigen Kantonen oder Gemeinden zu unterstützen und sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die ein Drittel der Gesamtkosten pro Lektion nicht übersteigen dürfen.¹

~~² Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien sehen sie zusätzlich reduzierte Tarife vor.~~

neu:

² Sie sehen zusätzlich reduzierte Tarife vor:

¹ analog Bildungsgesetzgebung Baselland

- für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien .
- für Kinder und Jugendliche mit musikalischer Begabung zum Besuch eines erweiterten Fächerangebotes.
- wenn mehrere Kinder einer Familie die Musikschule besuchen

~~3 Die Kantone erlassen für die Musikschulen nach Absatz 1 Bestimmungen über:~~

- ~~a. die Verbilligung der Tarife nach Absatz 1;~~
- b. die Definition einkommensschwacher Familien;
- c. die zusätzlichen Tarifrreduktionen nach Absatz 2;
- ~~d. die Lektionenzahl, für welche die zusätzlichen Tarifrreduktionen nach Absatz 2 gelten, wobei die Bedürfnisse musikalisch besonders Begabter bei der Festlegung der Lektionenzahl zu berücksichtigen sind.~~

neu:

3 Die Kantone erlassen für die Musikschulen nach Absatz 1 Bestimmungen über:

- a. den Finanzteiler zwischen öffentlicher Hand und Elternschaft nach Absatz 1
- b. die Definition einkommensschwacher Familien;
- c. die zusätzlichen Tarifrreduktionen nach Absatz 2;

Art. 12a, lit. 3d ist zu streichen. Mit dieser Formulierung wird einer Plafonierung Vorschub geleistet, die gerade für einkommensschwache Familien und im Bereich der Begabtenförderung alles andere als zielführend ist.

Vielsprachigkeit und Sprachförderung:

Zu Punkt 2.2.6 Sprachen, Verständigung und Inlandaustausch

Zu Recht würdigt der Entwurf der Kulturbotschaft unter Pkt 2.2.6 auch die "Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache (Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur)".

Der in der Schweiz unter dem Namen "Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur HSK" bzw. "Enseignement des langues et cultures d'origine ELCO" bzw. "Corsi di lingua e di cultura dei paesi d'origine LCO" angebotene Erstsprachunterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz.

Der Unterricht fördert Kinder mit Migrationshintergrund beim Erwerb muttersprachlicher Kompetenzen und unterstützt sie in ihrer mehrdimensionalen Identitätsentwicklung. Damit trägt der Unterricht auch dazu bei, den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Demensprechend würdigen bereits die "Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder" der EDK von 1991 diesen Unterricht. Trotzdem sind die Kurse bis heute kein Bestandteil der öffentlichen Schule.

Der Ausbau und die Qualität der Kurse ist je nach Sprache höchst unterschiedlich, im Allgemeinen finden sie unter schwierigen Bedingungen statt. Teilweise wird HSK-Unterricht/LCO von privaten Vereinen der Migrationsgruppen organisiert, teilweise auch von den Botschaften der Herkunftsländer. Während erstere Kurse schon seit jeher unter Finanzierungsproblemen leiden, so sind nun infolge der internationalen Finanzkrise auch letztere gefährdet. Die Budgets der Botschaften für die HSK-Kurse werden zurzeit stark gekürzt wenn nicht gar gestrichen. Dies hat etwa zur Folge, dass die Kurse für Italienisch, Portugiesisch und Spanisch langfristig bedroht sind. Die konkrete Situation der HSK-Kurse stellt sich nicht nur von Sprache zu Sprache, sondern auch je nach Kanton sehr unterschiedlich dar. Nur in wenigen Kantonen gibt es einige wenige Modellprojekte, in denen der HSK-Unterricht/LCO von den Kantonen finanziert wird.

Wir sind der Auffassung, dass in der Kulturbotschaft Mittel für die Sicherung und Weiterentwicklung der Kurse vorgesehen müssen, insbesondere für die Kurse, die in ihrem Bestand gefährdet sind. **Nach unserer Schätzung muss dazu für die Jahre 2016-2019 ein Zahlungsrahmen von 2'000'000 Fr. vorgesehen werden.**

Wir beantragen, den im Bundesbeschluss E vorgesehenen Zahlungsrahmen entsprechend zu erhöhen und auf dem Verordnungsweg die Voraussetzungen für die Möglichkeiten zu Bundeszuschüssen an HSK-Trägerschaften für Unterrichts- und Lohnkosten zu schaffen (Erweiterung des Artikels 11 der Sprachenverordnung, SPV Art. 11, lit. d: "der Organisation des HSK-Unterrichts und der Entlohnung der Lehrpersonen").

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des SGB, die wir ebenfalls unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

VPOD Zentralsekretariat



Dr. Christine Flitner,

Zentralsekretärin VPOD Bildung, Erziehung, Wissenschaft